

21

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 662/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hanna S. [REDACTED],
B. [REDACTED], Be. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 13. Januar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. September 1969 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Zivilkammer 195 des Landgerichts Berlin vom 4. November 1968 als unzulässig verworfen. Mit eigenhändigem Schreiben hat die Klägerin am 17. Oktober 1969 hiergegen "Einspruch" erhoben.

Das als sofortige Beschwerde zu behandelnde Rechtsmittel ist unzulässig. Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof besteht Anwaltszwang (§ 224 Abs. 4 BRG). Beschwerde kann nur ein beim Bundesgerichtshof oder bei einem Oberlandes-

LS

- 3 -

gericht zugelassener Rechtsanwalt einlegen. Das ist hier nicht geschehen. Das Rechtsmittel entbehrt deshalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Form und wird verworfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO.

Alai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)